

Nachschlagewerk: nein
Amtliche Sammlung: nein

2416 070

21

BGB § 823 Eh

Zur Sorgfaltspflicht beim Abbau von Baugerüsten.

BGH, Urt. v. 20. Oktober 1959 - VI ZR 183/58 - OLG Düsseldorf

Verkündet am 20. Oktober 1959
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

1. der Firma Wilhelm M. [REDACTED] in W. [REDACTED], S. [REDACTED] str. [REDACTED]
2. des Maurerpoliers Christian Wilhelm A. [REDACTED] in W. [REDACTED]
[REDACTED], D. [REDACTED] weg [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Erich B. [REDACTED] in W. [REDACTED], A. [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündli-
che Verhandlung vom 20. Oktober 1959 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Kleinewefers,
Hanebeck, Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 1. Juli 1958 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Erstbeklagte führte im Auftrage der Bundesbahndirektion W am Empfangsgebäude des Bahnhofs W Außenputzarbeiten aus. Dabei wurden Stangen- und Leitergerüste verwendet, die beim Fortschreiten der Arbeiten abschnittsweise umgestellt wurden. Am 8. Juli 1955 wurde unter der Aufsicht des Zweitbeklagten das Stangengerüst an der Gebäudewand zum Bahnsteig 1 abgebaut. Zuletzt lehnten noch zwei Gerüstbäume in einem Winkel von etwa 65° schräg an der Gebäudewand. Zwischen ihnen war in Höhe von etwa 5 m ein elf Meter langer wagerechter Gerüstbalken, ein sogenannter "Streicher" angebracht. Als der Maurer E von einem besonderen Leitergerüst aus diesen Streicher an seinem einen Ende mit einem Seil herabließ, schlug der Gerüstbaum an dem anderen Ende um. Er stürzte in dem Augenblick auf den Bahnsteig, in dem dort die Klägerin sowie zwei oder drei weitere Personen vorbeigingen. Die Klägerin wurde von dem stürzenden Gerüstbaum getroffen und erheblich verletzt.

Sie macht die Beklagten für ihren Unfall verantwortlich. Sie ist der Ansicht, die Beklagten hätten es schuldhaft an den erforderlichen Sicherungsvorkehrungen fehlen lassen. Unstreitig standen beiderseits der Arbeitsstelle ungefähr 3 m von der Bahnsteigkante entfernt Warnschilder, die die Aufschrift trugen "Vorsicht, Baustelle"; von den Schildern aus führten Sperrseile zur Gebäudewand; für den Verkehr war ein 3 m breiter Streifen entlang der Bahnsteigkante freigehalten. Die Klägerin vertritt die Auffassung, wegen der Gefahren, die bei dem Abbau der drei miteinander verbundenen Gerüstteile für den passierbaren Bahnsteigabschnitt bestanden hätten, seien weitergehende Absperrmaßnahmen notwendig gewesen.



Die Klägerin hat den Unfallschaden, der ihr bisher mit Arzt- und Krankenhauskosten, Aufwendungen für eine Haushaltshilfe und Sachschaden erwachsen ist, auf rund 4 700 DM beziffert. Hiervon hat sie unter Abzug von 700 DM, die sie an Krankenkassenleistungen erhalten hat, und von 600 DM, die ihr bisher von dem Versicherer der Beklagten gezahlt worden sind, einen Teilbetrag von 3 000 DM von den Beklagten als Gesamtschuldern ersetzt verlangt. Auch hat sie ein angemessenes Schmerzensgeld beansprucht und festzustellen beantragt, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihr allen noch weiter entstehenden Unfallschaden zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Träger öffentlicher Versicherung übergegangen seien.

Die Beklagten haben ein Verschulden an dem Unfall bestritten. Sie haben vorgebracht, mit der Bundesbahn sei vereinbart gewesen, daß die Gerüstarbeiten, um jede mögliche Gefährdung von Passanten auszuschließen, unterbrochen werden sollten, während Züge einliefen; da die Zugänge zu dem Aufsichtsräum, zu den Toiletten usw. hätten benutzbar bleiben müssen, sei es dagegen nicht möglich gewesen, den Bahnsteig völlig zu sperren. Der Zweitbeklagte habe aber den Abbau des Gerüsts mit besonderer Sorgfalt genauestens im Auge behalten, um bei den geringsten Anzeichen einer Gefahr noch besonders zu warnen. Er stehe schon seit 40 Jahren in den Diensten der Erstbeklagten und sei ein zuverlässiger und gewissenhafter Angestellter unter dessen verantwortlicher Leitung sich noch nie ein Unfall ereignet habe. Ohne Zwischenfälle sei auch bei den bisherigen Reparaturarbeiten am Bahnhofsgebäude das Gerüst bereits viermal aufgebaut und umgestellt worden. Die Klägerin treffe ein eigenes Verschulden an ihrem Unfall, da sie die Warnschilder nicht beachtet habe und, als der Gerüstbaum ins Schwanken geraten sei, trotz warnender Zurufe des Zweitbeklagten und der anderen Arbeiter stehen geblieben sei, stattdessen in Sicherheit zu bringen.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision erstreben die Beklagten weiterhin die Abweisung der Klägerin mit ihren Zahlungsansprüchen. Die Klägerin hat in der Revisionsverhandlung erklärt, daß mit dem eingeklagten Schadensteilbetrag von 3 000 DM in erster Linie Ersatz für die Kosten der Heilbehandlung verlangt werde, soweit diese nicht durch die Leistungen der Krankenkasse und des Versicherers des Beklagten gedeckt sind, darüber hinaus für Kosten einer Haushaltshilfe und in letzter Linie für die der Klägerin entstandenen Sachschäden. Sie hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Unbestimmtheit, unter der das Klagebegehren insofern litt, als nicht klargestellt war, inwieweit mit dem Verlangen nach Zahlung eines Teilbetrages von 3 000 DM die geltend gemachten rechtlich selbständigen Ansprüche auf Ersatz von Kosten der Heilbehandlung, einer Haushaltshilfe und Sachschaden erfaßt sein sollten, ist durch die Erklärung der Klägerin in der Revisionsverhandlung in zulässiger Weise behoben worden. Der bisherige Mangel des Verfahrens ist damit geheilt (BGHZ 11, 192).

2. Das Berufungsgericht hat die Schadenshaftung der Beklagten mit Recht bejaht.

a) Wie es zutreffend ausgeführt hat, war der Zweitbeklagte, der als Maurerpolier die Aufsicht über die Arbeiten führte, verpflichtet, die Sicherungsvorkehrungen zu treffen, die zum Schutze der Passanten vor den Gefahren des Gerüstabbaues erforderlich waren

Mit der Möglichkeit unvorhergesehener Zwischenfälle war nach den auf tatrichterlicher Würdigung beruhenden rechtsirrtumsfreien Darlegungen des Berufungsgerichts zu rechnen, und auch der Zweitbeklagte mußte sie in Betracht ziehen. Der Bereich der Gefahren, die mit dem Niederbringen der langen und schweren Gerüstteile verbunden waren, begrenzte sich nicht auf den Raum der Absperrung, sondern umfaßte auch den Teil des Bahnsteigs hinter der Absperrung, der für den Verkehr freigehalten worden war. Mochte die Absperrung für die Dauer der Verputzarbeiten vom stehenden Gerüst aus genügen, so hat es das Berufungsgericht doch mit Recht für erforderlich gehalten, daß beim Abbau des Gerüsts weitergehende Sicherungsmaßnahmen getroffen wurden. Die Art der Aufstellung der Warnschilder konnte den Eindruck erwecken, als bezöge sich die Warnung nur auf den von den Sperrseilen umschlossenen Raum, so daß die Reisenden ausserhalb der Absperrung keine Gefahr zu befürchten brauchten. Nach den einleuchtenden Darlegungen des Berufungsgerichts genügte es nicht, daß sich der Zweitbeklagte unter Beobachtung des Gerüstabbaues bereit hielt, bei den geringsten Anzeichen einer Gefahr die Passanten zu warnen; ob die durch plötzliche Zurufe überraschten Passanten, insbesondere ältere Personen, in der Lage sein würden, schnell und richtig zu reagieren, war nicht gewiß. Sollte das den Bahnsteig benutzende Publikum vor den mit dem Gerüstabbau verbundenen Gefahren hinreichend gesichert werden, so war es nach der Auffassung des Berufungsgerichts notwendig, daß an jeder Seite des Bahnsteigs ein Sicherungsposten stand und die Passanten so lange zurückhielt, wie das Abbinden und Herablassen der Gerüstteile dauerte. Dem ist zuzustimmen. Mit Recht ist das Berufungsgericht auch der Ansicht, daß sich der Zweitbeklagte bei Anwendung der verkehrserforderlichen Sorgfalt der Einsicht in die Notwendigkeit dieser Maßnahme nicht hätte verschließen und sich

von ihrer Durchführung auch nicht etwa mit Rücksicht darauf hätte abhalten lassen dürfen, daß nach den Vereinbarungen mit der Bundesbahn nicht der gesamte Bahnsteig während der Arbeiten sollte abgesperrt werden dürfen.

Für die Haftung des Zweitbeklagten kommt es nicht darauf an, ob es auf einem menschlichen Versagen der beim Gerüstabbau tätig gewordenen Leute beruht hat, daß der Gerüstbaum umkippte; die Bedenken, die von der Revision in der mündlichen Verhandlung gegen die Anwendbarkeit eines Schuldbeweises des ersten Anscheins in dieser Hinsicht erhoben worden sind, liegen neben der Sache. Entscheidend ist, daß der Zweitbeklagte schuldhaft verabsäumt hat, die Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die in jedem Falle zum Schutze der Passanten erforderlich waren.

Es ist hiernach rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Voraussetzungen für die Schadensersatzpflicht des Zweitbeklagten nach § 823 BGB für gegeben gehalten hat.

b) Die Schadensersatzpflicht der Erstbeklagten ist nach Ansicht des Berufungsgerichts gemäß § 831 BGB begründet. Den Entlastungsbeweis, den die Erstbeklagte hinsichtlich des Zweitbeklagten angetreten hatte, hat das Berufungsgericht nicht als geführt angesehen. Obwohl der Zweitbeklagte, so hat es erwogen, nach dem unwiderlegten Vorbringen der Erstbeklagten seit 40 Jahren ohne jegliche Beanstandung in ihrem Betrieb gearbeitet habe und daher angenommen werden könne, daß er die nötige Eignung für die hier in Frage stehenden Aufgaben gehabt habe, sei den Erfordernissen des Entlastungsbeweises nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB doch darum nicht genügt, weil die Erstbeklagte nicht vorgetragen habe, den Zweitbeklagten bei den gefährlichen Gerüstabbau-

arbeiten überwacht und kontrolliert zu haben; sie habe sich im Gegenteil auf den Standpunkt gestellt, zu besonders eingehender Überprüfung des Zweitbeklagten nicht verpflichtet gewesen zu sein. Indessen könne auch ein seit vielen Jahren im Dienste stehender Angestellter von dem Geschäftsherrn nur dann als sorgfältig ausgewählt angesehen werden, wenn der Geschäftsherr sich laufend davon überzeuge, daß der Angestellte den hohen Anforderungen, die insbesondere bei gefährlichen Arbeiten an ihn herantreten, auch gegenwärtig noch genüge. Wenn ein seit vielen Jahren überprüfter und voll bewährter Beauftragter auch nicht in dem gleichen Maße überwacht zu werden brauche wie ein erst seit kurzem im Betrieb beschäftigter Arbeiter, so sei doch zu bedenken, daß langjährige unfallfreie Tätigkeit und daraus entspringendes Vertrauen auf die eigene Sicherheit leicht zu einem Nachlassen der erforderlichen Aufmerksamkeit führten. Daher müßten auch langjährig tätige Angestellte, wenn sie gefährliche Arbeiten zu verrichten oder zu leiten hätten, gerade bei dieser speziellen Tätigkeit immer wieder überwacht und kontrolliert werden.

Die Revision hält diese Anforderungen für überspannt. Sie meint, eine Aufsichtsperson, - wie es der Zweitbeklagte im Verhältnis zu den anderen Arbeitern gewesen sei, - brauche nicht ihrerseits wieder beaufsichtigt zu werden; vielmehr müsse genügen, daß sie sorgfältig ausgewählt worden sei und im Laufe ihrer Tätigkeit zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben habe. Ohnehin könne nach den Grundsätzen der Entscheidung BGHZ 1, 383 kein weiterer Entlastungsbeweis gefordert werden, wenn der Zweitbeklagte ohne jegliche Beanstandung seit 40 Jahren im Betriebe der Erstbeklagten tätig gewesen sei, Schließlich bemängelt die Revision, das Berufungsgericht habe den Beweisantrag übersehen, den Innaber der Erstbeklagten darüber zu vernehmen, daß der Zweitbeklagte durch laufenden Besuch der Baustellen regelmäßig überprüft und überwacht worden sei.

Es braucht nicht darauf eingegangen zu werden, ob diese Revisionsangriffe begründet sind. Denn auch wenn sich die Erstbeklagte hinsichtlich des Zweitbeklagten entlastet hätte, bliebe ihre Schadenshaftung aus § 831 BGB bestehen. Nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt ist der Gerüstbaum umgekippt, während der Streicher, der mit seinem einen Ende an dem Gerüstbaum noch in Höhe von etwa 5 m befestigt war, an dem anderen Ende von dem Maurer Emde auf den Bahnsteig herabgelassen wurde und der Maurergeselle A. [REDACTED] und der Lehrling B. [REDACTED] im Begriff waren, den Streicher auf dem Bahnsteig anzunehmen. Die Vorrichtungen, in deren Ausführung die Klägerin verletzt worden ist, sind also von diesen Leuten der Erstbeklagten bewirkt worden. Daß der Zweitbeklagte die Aufsicht führte, machte diese nicht schon zu bloßen Werkzeugen in seiner Hand und enthob sie nicht eigener Sorgfaltspflicht. Der Abbau des Gerüsts lag im Rahmen der Arbeitsaufgaben, die sie in ihrem Arbeitsverhältnis zur Erstbeklagten zu erfüllen hatten und zu deren Vorrichtung sie von der Erstbeklagten bestellt worden waren. Daß sie in Ausführung dieser Vorrichtung der Klägerin widerrechtlich Schaden zugefügt haben, begründet die Schadenshaftung der Erstbeklagten nach § 831 BGB, ohne daß es darauf ankommt, ob die Gehilfen ein Verschulden an dem von ihnen verursachten Unfall trifft. Für E. [REDACTED], A. [REDACTED] und B. [REDACTED] hat die Erstbeklagte den zu ihrer Entlastung nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB erforderlichen Beweis nicht angetreten. Die Tatsache allein, daß die Gehilfen bei dem Gerüstabbau unter der Aufsicht des Zweitbeklagten standen, kann zum Nachweis ihrer sorgfältigen Auswahl durch die Erstbeklagte nicht genügen.

3. Ein Mitverschulden der Klägerin ist vom Berufungsgericht mit irrtumsfreier Begründung verneint worden. Gegenüber den Aus-

führungen der Revision kann auf die zutreffenden Erwägungen des Berufungsgerichts verwiesen werden.

Die Revision ist hiernach unbegründet.

Nach § 97 ZPO haben die Beklagten die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Heinrich Meyer